

# Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



# Info 2016

**Versorgungswerk der Steuerberater  
in Baden-Württemberg**

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Hegelstraße 33  
70174 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 22 49 69 - 0  
Telefax: 07 11 / 2 22 49 69 - 8  
E-Mail: [service@stbv-w-bw.de](mailto:service@stbv-w-bw.de)  
Internet: [www.stbv-w-bw.de](http://www.stbv-w-bw.de)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

an dieser Stelle hat Sie seit der ersten Mitgliederinformation des Versorgungswerks immer Herr StB Dieter Bohnert als Vorsitzender des Vorstands mit seinem Vorwort begrüßt. Zu unserem großen Bedauern ist unser langjähriger und sehr geschätzter Vorsitzender des Vorstands, Herr StB Dieter Bohnert, am 14.05.2016 verstorben. Unter seiner Leitung wurde das Versorgungswerk seit der Gründung 1999 erfolgreich aufgebaut und weiterentwickelt. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Als seinen Nachfolger hat mich die Vertreterversammlung am 07.07.2016 in die Funktion des Vorsitzenden des Vorstands gewählt. Ich bin seit Gründung des Versorgungswerks hier Mitglied, war von 2003 bis 2015 Mitglied der Vertreterversammlung und bin seit 2015 Mitglied im Vorstand. In meiner neuen Funktion als Vorsitzender des Vorstands werde ich mich dafür einsetzen, dass die gute, kontinuierliche und stabile Entwicklung unseres Versorgungswerks weiterhin gegeben sein wird. Hierbei werde ich vom Vorstand, der Vertreterversammlung und den Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle tatkräftig unterstützt.

Als weiteres Mitglied wurde Herr StB Michael Tempel, bisher Mitglied der Vertreterversammlung, in den Vorstand gewählt. Somit ist der Vorstand wieder vollzählig. Die neue Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstands entnehmen Sie bitte dem Inhalt des Heftes unter dem Punkt „Informationen für unsere Mitglieder“.

Mit dieser Mitgliederinformation berichten wir Ihnen, wie üblich, über den Jahresabschluss des Vorjahres. Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 zeigt eine solide Entwicklung unseres Versorgungswerks. Sowohl bei den Mitgliederzahlen, als auch beim Vermögen liegt weiterhin ein stetig anhaltendes Wachstum vor. Die Leistungen aus Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sind trotz langsamen Anwachsens noch relativ gering, so dass die Beitragseinnahmen zum größten Teil in die Vermögensanlage fließen. Inzwischen zählt das Versorgungswerk, Stand September 2016, ca. 6.470 aktive Mitglieder.

Bei der Kapitalanlage wurden trotz des herausfordernden Marktumfelds erneut Kapitalerträge mit einer Nettoverzinsung von 4,21 % p.a. erzielt. Allerdings ist dabei zu beachten, dass bei den zwei Wertpapierspezialfonds der ROI im Kalenderjahr 2015 bei 2,7 % (Vorjahr 7,6 %) bzw. 1,9 % (Vorjahr 6,7 %) gelegen hat. Dies zeigt, wie schwierig die Erzielung von Kapitalerträgen bei festverzinslichen Wertpapieren als Hauptbestandteil der Kapitalanlage des Versorgungswerks bei dem nun schon einige Jahre andauernden Niedrigzinsniveau ist. Der Aktienanteil in den Wertpapierspezialfonds wurde in 2015 aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklung der Aktienmärkte auf rund 21 % angehoben. Die Beteiligung an Immobilienspezialfonds wurde auf rund 7 % des Kapitalanlagevolumens ausgebaut. Außerdem bewährt es sich weiter, dass die versicherungsmathematischen Grundlagen im offenen Deckungsplanverfahren nicht nur auf den Erträgen aus den Kapitalanlagen beruhen.

Auch in 2016 ist die Vermögensanlage stark von der Entwicklung an den wechselhaften Kapitalmärkten beeinflusst. Unwägbarkeiten für die Vermögensanlage bestehen weiterhin. Der Aktienmarkt ist nach einem schlechten Jahresauftakt und einer Erholung im Sommer aufgrund der währungs- und geopolitischen Einflüsse weiter sehr volatil. Den Risiken im Bereich der Vermögensanlage wird durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken und stillen Reserven mittels einer vorsichtigen Ausschüttungspolitik in den Wertpapierspezialfonds begegnet. Das niedrige Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und dessen Entwicklung wird im Hinblick auf den Rechnungszins des Versorgungswerks von 4,0 % ständig kritisch beobachtet, um ggf. angemessen darauf reagieren zu können.

Unterstützend dafür wurden mit dem Jahresabschluss 2015 die Rücklagen erhöht und diese werden in den nächsten Jahren noch weiter ausgebaut. Die Verlustrücklage wurde wieder auf 5 % der Deckungsrückstellung aufgefüllt und die Rücklage für Zinsverpflichtungen auf ca. 12 % der Deckungsrückstellung erhöht. Weiter haben der Vorstand und die Vertreterversammlung beschlossen, keine Dynamisierung vorzunehmen und den Rentensteigerungsbetrag zum 01.01.2017 auf der derzeitigen Höhe von 43,75 € zu belassen. Bei einer günstigeren Entwicklung des Kapitalmarktes in den nächsten Jahren können die Rücklagen dann zukünftig doch für eine Erhöhung der Anwartschaften und Renten verwendet werden.

Weiter enthält dieses Heft Information zu wichtigen Themen, wie z.B. zur Abführung von Beiträgen aus dem gesetzlichen Krankengeld an die Versorgungswerke ab 01.01.2016 und Einzelheiten zu den ab 01.01.2016 geltenden Überleitungsabkommen mit den anderen Steuerberaterversorgungswerken.

Studieren Sie nun bitte die nachfolgenden Daten, Fakten und Informationen. Für Fragen stehen Ihnen der Vorstand und die Geschäftsführerin gerne zur Verfügung. Wir freuen uns aber auch über Leserpost mit Hinweisen und Anregungen zu Themen für die zukünftigen Mitgliederinformationen.

Ihr **Michael Erhardt**  
Steuerberater  
Vorsitzender des Vorstands

# Geschäftsbericht

## für das Geschäftsjahr 2015

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen
2. Aufgaben und Leistungen
3. Organe
4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen
5. Aufsichtsbehörden

#### B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf
  - 1.1 Vertreterversammlung
  - 1.2 Vorstand
  - 1.3 Geschäftsstelle
  - 1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen
  - 1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag
  - 1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2014
2. Geschäftsergebnis
  - 2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen
  - 2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen
  - 2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen
  - 2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen
  - 2.5 Leistungen
  - 2.6 Kapitalanlagen
  - 2.7 Verwaltungskosten
3. Einschätzung der Entwicklung
  - 3.1 Regelpflichtbeitrag in 2016
  - 3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung
  - 3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen
  - 3.4 Wechsel im Vorstandsvorsitz

#### C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2015
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12. 2015
3. Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2015

## **A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für alle Steuerberater, die in Baden-Württemberg ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.1999 errichtet.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung ist das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz - StBVG) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609), in Kraft getreten am 01.01.1999, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16.10.2006 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, Seite 293), berichtigt (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, Seite 362), in Kraft getreten am 01.01.2007 und geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts und anderer Gesetze vom 23.02.2016 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2016, Seite 136), in Kraft getreten am 27.02.2016.

Die Satzung in der Fassung vom 14.01.1999, genehmigt mit Bescheid des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.01.1999, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 31.03.1999, Seite 229, trat zum 01.04.1999 in Kraft. Eine erste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 26.11.2002 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.01.2003 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.03.2003, Seite 184, am 27.03.2003 in Kraft. Die zweite Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 23.11.2004 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 23.11.2004 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 22.12.2004, Seite 861, am 01.01.2005 in Kraft. Die dritte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 24.06.2008 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 15.10.2008 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 12.09./03.11.2008 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 17.12.2008, Seite 492, am 01.01.2009 in Kraft. Die vierte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 30.06.2009 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 20.07.2009 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.07.2009 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 30.09.2009, Seite 233, zum 01.09.2009 in Kraft. Die fünfte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 29.11.2011 beschlossen, mit Bescheiden des Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 28.02.2012 und 15.03.2012 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 25.04.2012, Seite 366, zum 01.07.2012 in Kraft. Die sechste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 21.11.2013 beschlossen, mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 18.12.2013 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.02.2014, Seite 77, zum 01.01.2014 in Kraft.

### **2. Aufgaben und Leistungen**

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Leistungen des Versorgungswerks der Steuerberater bestehen in einem Altersruhegeld, einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Hinterbliebenenversorgung einschließlich Sterbegeld. Als subsidiäre Leistungen sind Zuschüsse zu Maßnahmen medizinischer Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands vorgesehen.

Mitglieder des Versorgungswerks sind Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder nach § 74 Abs. 2 StBerG, sofern sie einer der drei Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, nämlich Stuttgart, Nordbaden oder Südbaden angehören und bei Errichtung des Versorgungswerks bzw. bei Beginn der Kammermitgliedschaft bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auf Antrag begründet oder fortgesetzt haben.

Mit Änderung des § 5 StBVG durch die Gesetzesänderung vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, wird auch Mitglied, wer aus dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg wegen eines Wechsels in das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ausgeschieden war, oder wer infolge einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk erst gar nicht Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg werden konnte, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk oder im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen endet, zu diesem Zeitpunkt die Kammerzugehörigkeit zu einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg besteht und bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Durch die Schaffung des Versorgungswerks erhielten die erwähnten Personen die Möglichkeit, unabhängig von staatlichen Eingriffen in Selbstverwaltung und eigener Gestaltung ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge in eigene Hände zu nehmen, wie das die Angehörigen anderer klassischer freier Berufe mit Kammersystem, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Teil schon seit langer Zeit unternommen haben.

Die Vorteile eines selbstverwalteten berufsständischen Versorgungswerks sind eindeutig. Die Solidargemeinschaft des steuerberatenden Berufsstandes eines Landes sichert sich gegen die genannten Risiken gemeinsam und gegenseitig ab. Sie hat die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat entsprechend der Satzung die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen Einfluss auf seine Anwartschaftshöhe zu nehmen. Ziel der berufsständischen Versorgung ist es, durch Konzentration auf den Kernbereich des freiberuflichen Risikos eine optimale Versorgung ohne Belastung durch systemfremde Leistungen zu erreichen.

### **3. Organe**

Die Organe des Versorgungswerks und deren Funktionen sind im Folgenden:

#### Die Vertreterversammlung (§ 3 der Satzung)

Diese besteht aus 15 Mandatsträgern, bestimmt nach den Vorgaben von § 3 StBVG, ausgewählt nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg. Sie beschließt insbesondere über den Erlass und die Änderung der Satzung, die Wahl des Vorstands und seines Vorsitzenden, die Feststellung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung.

Der Vertreterversammlung gehörten im Berichtsjahr bis zum Ende der vierten Amtszeit an:

<b>Vorsitzende:</b>		
Renate Wild	StB	Erbach
<b>Stellvertreter:</b>		
Werner H. Jakob	StB / RB	Heidelberg
<b>13 weitere Mitglieder:</b>		
Prof. Dr. Petra Bittrolff	StB, vBP, Dipl.-Kffr.	Bruchsal
Astrid Boll	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Rheinfelden
Angelika Dieterle	StB, Dipl.-Vw.	Tübingen
Michael Erhardt	StB, Dipl.-Kfm.	Geislingen
Matthias Franz	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Stuttgart
Achim Gottlieb	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Freiburg
Jürgen Härter	StB	Fellbach
Manuela Lander	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Karlsruhe
Andrea Lang	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Albstadt
Anita Lehner	StB	Ulm
Dr. Susanne Mack	StB, Dipl.-Kfm.	Ulm
Alexander Sturm	StB	Bretten
Michael Tempel	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Reutlingen

Mit Beginn der fünften Amtszeit gehörten im Berichtsjahr der Vertreterversammlung an:

<b>Vorsitzende:</b>		
Dr. Susanne Mack	StB, Dipl.-Kfm.	Ulm
<b>Stellvertreter:</b>		
Werner H. Jakob	StB / RB	Heidelberg
<b>13 weitere Mitglieder:</b>		
Angelika Dieterle	StB, Dipl.-Vw.	Tübingen
Matthias Franz	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Stuttgart
Achim Gottlieb	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Freiburg
Jürgen Härter	StB	Fellbach
Martin Huttenlocher	StB, Dipl. oec	Stuttgart
Birgit Kammers	StB	Baden-Baden
Manuela Lander	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Karlsruhe
Andrea Lang	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Albstadt
Anja Lech	StB	Fellbach
René Naudascher	StB	Mahlberg
Alexander Sturm	StB	Bretten
Michael Tempel	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Reutlingen
Renate Wild	StB	Erbach

#### Der Vorstand (§ 4 der Satzung)

Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, von der Vertreterversammlung am 05.07.2011 bzw. 09.07.2015 gewählt gemäß § 3 Abs. 5, Ziff. 3 sowie § 4 StBVG und Satzung. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören, in jedem Fall aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.



Der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat eine Geschäftsführerin bestellt. Diese ist gemäß § 4 Abs. 7 des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Organ des Versorgungswerks.

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr bis zum Ende der vierten Amtszeit an:

**Vorsitzender:**

Dieter Bohnert                      StB                                      Ehingen

**Stellvertretender Vorsitzender:**

Peter von Au                      StB / RB, Dipl.-Kfm.                      Baiersbronn

**drei weitere Mitglieder:**

Elke Heeb                      StB / RB / vBP, Dipl.-Kffr.                      Böblingen

Hartmut Kilger                      RA                                      Tübingen

Elke Mimler                      StB, Dipl.-Vw.                                      Freiburg

Mit Beginn der fünften Amtszeit gehörten im Berichtsjahr dem Vorstand an:

**Vorsitzender:**

Dieter Bohnert                      StB                                      Ehingen

**Stellvertretender Vorsitzender:**

Prof. Dr. Petra Bittrolff                      StB, vBP, Dipl.-Kffr.                      Bruchsal

**drei weitere Mitglieder:**

Astrid Boll                      StB, Dipl.-Bw.(BA)                      Rheinfelden

Michael Erhardt                      StB, Dipl.-Kfm.                      Geislingen

Hartmut Kilger                      RA                                      Tübingen

Vier Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder des Versorgungswerks. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger ist kein Mitglied des Versorgungswerks, gehört dem Vorstand aber als geeigneter Fachmann an.

#### 4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen

Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermögenserträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dürfen nach § 41 der Satzung nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

Als Finanzierungsverfahren wird das offene Deckungsplanverfahren zur Anwendung gebracht. Die Leistungshöhe wird nach Satzung und versicherungsmathematischem Gutachten im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz derart festgesetzt, dass ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird. In der versicherungstechnischen Bilanz werden hierbei auch die künftigen Beiträge und die darauf beruhenden Leistungen berücksichtigt, was auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Pflichtmitgliedschaft möglich ist.

Seit dem 01.01.2014 hat der Vorstand die

Heubeck AG  
Gustav-Heinemann-Ufer 72a  
50968 Köln

mit der versicherungsmathematischen Betreuung beauftragt.

## **5. Aufsichtsbehörden**

Das Versorgungswerk steht unter Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeine Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium, die Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium bzw. beide derzeit durch das zusammengelegte Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg ausgeübt. Die allgemeine Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 88 Abs. 3 StBerG und § 118 Abs. 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Für die Versicherungsaufsicht galten bis zum 26.02.2016 die in § 18 StBVG zitierten besonderen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung. Im Weiteren wird hierzu auf Punkt B.2.6 verwiesen. Seit 27.02.2016 gelten die in § 18 StBVG aufgeführten Regelungen. Gemäß Schreiben der Versicherungsaufsicht vom 21.12.2015 gelten bis zum Erlass der weiteren landesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen die Verweise im StBVG und der Satzung auf das VAG und die Anlageverordnung jeweils in der Fassung, die am 31.12.2015 gegolten hat.

## **B. Lagebericht**

### **1. Geschäftsablauf**

#### **1.1 Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2015 zu zwei Versammlungen zusammengetreten und zwar an den nachbenannten Terminen.

Am 09.07.2015 fand die 38. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 37. Vertreterversammlung vom 27.11.2014
2. Bericht der Vorsitzenden der bisherigen Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters
5. a) Beschlussfassung zum versicherungsmathematischen Gutachten  
b) Beschlussfassung zum Rentensteigerungsbetrag
6. a) Vorlage des Jahresabschlusses 2014, Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
b) Feststellung des Jahresabschlusses 2014  
c) Entlastung des Vorstandes gemäß § 42 Absatz 4 der Satzung
7. Wahl des Wirtschaftsprüfers
8. Wahl des Vorstands, des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters
9. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

Am 26.11.2015 fand die 39. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 38. Vertreterversammlung vom 09.07.2015
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2016
5. Beschlussfassung über den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2016
6. Beschlussfassung zum Musterüberleitungsabkommen
7. Terminfestlegung für die Vertreterversammlungen in 2016
8. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

#### **1.2 Vorstand**

Der Vorstand trat in 2015 zu insgesamt sieben Sitzungen zusammen. Die zum Teil zeitlich umfangreichen Sitzungen beinhalteten vor allem Entscheidungen zu Klagen, Widersprüchen, Härtefall-, Erlass-, Stundungs- und Rentenansprüchen und zu Zwangsvollstreckungen sowie der Vorbereitung der Beschlussvorlagen zur Vorlage an die Vertreterversammlung und den Abschluss der Überleitungsabkommen mit den anderen Steuerberaterversorgungswerken anhand des Musterüberleitungsabkommens.

Weiterhin beschäftigte sich der Vorstand mit der derzeitigen und zukünftigen Kapitalanlage, dem hier notwendigen Berichtswesen an die Versicherungsaufsicht, der Neugestaltung der Versicherungsaufsicht, dem Risikomanagement und dem Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres.

#### **1.3 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsführung des Versorgungswerks lag in der Hand von Frau Bärbel Manck, Diplomverwaltungswirtin (FH) und Diplomwirtschaftsingenieurin (FH). Die Geschäftsstelle war mit vier Vollzeitstellen, zeitweise zwei Teilzeitstellen und einer geringfügig Beschäftigten besetzt.

Das Versorgungswerk hat für die Mitgliederverwaltung weiterhin die Spezialsoftware CuRA der Firma TN CuRA GmbH in Aachen in Einsatz. Dieses Programm wird im Auftrag von mehreren Versorgungswerken entwickelt. Die Finanzbuchhaltung erfolgt ebenfalls weiterhin mit der Software REWE von DATEV. Hier werden über eine Schnittstelle die Buchhaltungsdaten aus CuRA zugeführt. Für das elektronische Archiv ist die DMS-Software d.3 der Firma d.velop im Einsatz.

Die laufenden Verwaltungstätigkeiten bestanden insbesondere im Erlassen der Bescheide zur Festsetzung der Beiträge und zur Beendigung bzw. Befreiung von der Mitgliedschaft. Ferner wurde die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen für die Beiträge überwacht. Renten wurden festgesetzt und ausgezahlt sowie die Überleitung von Beiträgen ausgeführt. Außerdem wurden die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Versorgungsleistungsbezügen elektronisch gemeldet und abgeführt. Neben der Mitgliederbuchhaltung wurde die Finanzbuchhaltung inkl. der Jahresabschlussarbeiten ausgeführt. Das Vermögen des Versorgungswerks wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Verordnungen der Aufsichtsbehörde und den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstands verwaltet.

#### **1.4. Zugehörigkeit zu Vereinigungen**

Das Versorgungswerk der Steuerberater ist seit dem 01.08.1999 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) mit Sitz in Berlin, in der alle echten berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland zusammengefasst sind. Ihr gehören über 80 weitere Versorgungswerke an. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger, war von 1988 bis 2004 Mitglied des Rechtsausschusses, seit 2004 Vorstandsmitglied dieses Verbandes und ist seit 2011 Vorstandsvorsitzender des Verbandes. Die ABV fördert die Zusammenarbeit zwischen den Versorgungswerken, ist Informations- und Beratungsstelle für seine Mitglieder sowie gleichzeitig Kontaktstelle zu Bundes- und EU-Behörden. Die gemeinsame Arbeit zur Wahrung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI ist die derzeit und künftig wichtigste Aufgabe dieses Verbandes.

Die 38. Mitgliederversammlung der ABV fand am 14.11.2015 in Berlin statt. Tagesordnungspunkte waren die üblichen Regularien zum Jahresabschluss 2014 sowie zum Haushalt 2016. Außerdem wurde mit einer Satzungsänderung die Sitzverlegung der ABV von Köln nach Berlin beschlossen. Gastredner war Herr Prof. Dr. Rainer Schlegel, Vizepräsident des Bundessozialgerichts, zum Thema „Systematische Verfasstheit sozialer Sicherungssysteme und die Mitwirkung der Versicherten“.

Zwischen den bisher bestehenden zwölf Steuerberaterversorgungswerken in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (angeschlossen Hamburg und Bremen), Nordrhein-Westfalen (angeschlossen Thüringen), Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie im Saarland wurde ein ständiges Rundgespräch eingerichtet. Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Landes Nordrhein-Westfalen (WPV) wurde in dieses Rundgespräch aufgenommen. Ziel ist die gegenseitige Information, die Beratung und die Durchsetzung gemeinsamer Strategien. Das Rundgespräch unterstützt damit vorrangig die Arbeit der ABV bei der Vor- und Nachbereitung der ABV-Themen.

Im Geschäftsjahr 2015 fanden das 31. und 32. Rundgespräch am 03.07.2015 bzw. am 13.11.2015 statt. Themen waren die Berichte aus der ABV, das BSG-Urteil vom 03.04.2014, der Rechnungszins bei Niedrigzinsphase, das Risikomanagement, die Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen aus gesetzlichem Krankengeld ab 01.01.2016, der Kerndatenaustausch der StB-Versorgungswerke und des WPV mit entsprechenden statistischen Auswertungen sowie der Stand der Abschlüsse der neuen Überleitungsabkommen.

Seit 01.01.2016 bestehen mit folgenden Steuerberaterversorgungswerken Überleitungsabkommen:

- Bayern
- Brandenburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Schleswig-Holstein

Mit den Steuerberaterversorgungswerken Sachsen-Anhalt und Niedersachsen sind bis zum Berichtszeitpunkt die Abschlüsse noch nicht erfolgt.

Das Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) besteht weiterhin.

### **1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag**

Im Geschäftsjahr 2015 wurde das versicherungsmathematische Gutachten für das Geschäftsjahr 2014 durch die Heubeck AG erstellt.

Die Vertreterversammlung beschloss am 01.07.2014 den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2015 auf 43,50 € und am 09.07.2015 den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2016 auf 43,75 € zu erhöhen.

### **1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2014**

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der erforderlichen Verwaltungskosten und für sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden (§ 41 der Satzung). Grundlage hierfür ist ein von der Vertreterversammlung beschlossener Haushaltsplan. Die Haushaltspläne für 2015 und 2016 wurden gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung von der Vertreterversammlung am 27.11.2014 bzw. 26.11.2015 beschlossen und den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis vorgelegt.

Der Rechnungsabschluss 2014 (Jahresabschluss mit Lagebericht) und der Geschäftsbericht 2014 des Vorstands wurde gem. § 42 Abs. 3 und § 4 Abs. 8 der Satzung erstellt.

Der Rechnungsabschluss 2014 und die ihm zu Grunde liegende Buchführung wurden im Mai 2015 gem. § 42 Abs. 4 Satz 1 der Satzung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bansbach GmbH, Stuttgart geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Steuerberaterversorgungswerks einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung gegeben. Der aus der Buchführung entwickelte Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks.

Die Vertreterversammlung hat am 09.07.2015 gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung über den Rechnungsabschluss 2014 und die Entlastung des Vorstands beschlossen.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Beschluss des Rechnungsabschlusses 2014 und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung wurden der Versicherungsaufsicht gem. § 42 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung vorgelegt bzw. nachgewiesen.

## 2. Geschäftsergebnis

### 2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen

Der Personenbestand stellt sich zum Jahresende wie folgt dar:

	2015	Vorjahr
<b>aktive Mitglieder am 01.01.</b>	<b>5.995</b>	<b>5.746</b>
Neuzugänge	363	402
auf Vorjahre rückwirkende fortgesetzte/aktivierte Mitgliedschaft	6	8
aus Berufsunfähigkeitsrente zurück in aktiven Bestand	0	0
nicht Mitglied geworden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung	- 27	- 29
Befreiung von der Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung	- 5	- 3
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragserstattung	0	0
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragsüberleitung	- 37	- 66
Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	- 4	- 3
Beendigung der Mitgliedschaft mit Anwartschaft	- 24	- 36
auf Vorjahre rückwirkende Mitgliedschaftsbefreiung oder –beendigung	- 1	- 2
Wechsel in den Leistungsbezug	- 29	- 22
<b>aktive Mitglieder am 31.12.</b>	<b><u>6.237</u></b>	<b><u>5.995</u></b>
davon freiwillige Pflichtmitglieder auf Antrag	48	76
fortgesetzte Mitglieder	166	158
Angestellte	3.504	3.346
Selbstständige	2.733	2.649
weiblich	3.015	2.881
männlich	3.222	3.114
<b>passive Mitglieder am 31.12.</b>	<b>203</b>	<b>173</b>
davon Altersrentner/-innen	186	158
Berufsunfähigkeitsrentner/-innen	17	15
<b>Mitglieder am 31.12.</b>	<b><u>6.440</u></b>	<b><u>6.168</u></b>
<b>sonstige Leistungsempfänger</b>	<b>49</b>	<b>46</b>
davon Witwen	24	22
Witwer	7	8
Halbwaisen	18	16
<b>ehemalige Mitglieder mit Anwartschaft</b>	<b>333</b>	<b>318</b>
<b>versorgungsausgleichsberechtigte Personen</b>	<b>145</b>	<b>133</b>
<b>anwartschaftsberechtigte Personen am 31.12.</b>	<b><u>6.967</u></b>	<b><u>6.665</u></b>

Für die aktiven Mitglieder ergibt sich folgende Beitragsstruktur:

Jahr:	2015	2014	2012	2010	2008
<b>Durch Bescheid veranlagt</b>	<b>6.229</b>	<b>5.984</b>	<b>5.548</b>	<b>5.095</b>	<b>4.494</b>
Davon:					
10/10 Beitrag § 11 I Regelpflichtbeitrag	1.585	1.480	1.305	1.143	915
10/10 Beitrag § 11 II Persönlicher Pflichtbeitrag	3.990	3.858	3.607	3.313	2.750
davon aus Beitragsbemessungsgrenze	1.131	1.209	931	882	448
10/10 Beitrag § 11 II aus Einkommen <= 0,00 €	313	308	278	256	237
davon mit § 14 zusätzlicher Beitrag	394	334	259	180	43
davon mit Beitrag § 12 III Existenzgründer	54	58	64	93	106
Beitrag nach § 13 II Arbeitslose, Pflegeleistende	6	7	11	17	16
5 - 9/10 Beitrag	168	170	183	197	214
4/10 Beitrag	1	1	1	1	1
3/10 Beitrag	23	24	24	25	26
2/10 Beitrag	22	22	22	23	27
1/10 Beitrag	121	114	117	120	159
<b>Zum Stichtag noch ohne Beitragsfestsetzung:</b>	<b>8</b>	<b>11</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>24</b>
<b>Gesamt:</b>	<b><u>6.237</u></b>				

Beitragsvolumen zum 31.12.2015:

Das festgesetzte Beitragsvolumen in 2015 beträgt	66.175.984,12 €
Davon wurden für Vorjahre noch festgesetzt	- <u>288.739,43 €</u>
Das bereinigte Beitragsvolumen für 2015 beträgt damit	<b><u>65.887.244,69 €</u></b>

Wegen Niederschlagung wurden dabei 145.112,59 € Beiträge ausgebucht.

## 2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen

Im Geschäftsjahr 2015 waren 64 Widerspruchsverfahren anhängig, davon wurden 43 durch Abhilfe, 14 durch Widerspruchsbescheid und drei durch Rücknahmen oder Sonstiges erledigt. Zum Berichtszeitpunkt sind noch drei Widerspruchsverfahren aus 2015 und ein Widerspruchsverfahren aus 2013 in Bearbeitung.

Vor den Verwaltungsgerichten waren in 2015 zwei Klagen anhängig. In 2016 wurde ein Klageverfahren mit Vergleich beendet und beim zweiten Klageverfahren das vom klagenden Mitglied beantragte Berufungsverfahren abgelehnt.

## 2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen

Im Geschäftsjahr 2015 waren 14 Härtefallanträge anhängig. In 13 Fällen wurde dem Antrag stattgegeben und der Beitrag ermäßigt. Ein Antrag wurde abgelehnt.

Es wurden 79 Stundungen neu gewährt. 85 Stundungen wurden in 2015 beendet und 32 befanden sich zum 31.12.2015 noch in Ratenzahlung. Stundungszinsen wurden i.H.v. 17.760,28 € festgesetzt.

Für rückständige Beiträge wurden 28.216,50 € Säumniszuschläge festgesetzt. 708,30 € Nebenkosten des Geldverkehrs, 501,59 € Mahnkosten sowie 2.446,88 € Vollstreckungs- und Prozesskosten wurden nacherhoben.

## 2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen

Für acht Mitglieder wurden in 2015 Beiträge an andere Steuerberaterversorgungswerke i.H.v. 74.393,22 € übergeleitet.

Für 29 Mitglieder endete in 2015 die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wegen des Beginns der Mitgliedschaft im WPV. Insgesamt wurden dafür 1.386.327,23 € übergeleitet.

In 2015 wurden außerdem Beiträge für im Jahr 2014 zum WPV gewechselte Mitglieder i.H.v. 382.511,83 € übergeleitet und die dafür gebildete Rückstellung i.H.v. 374.703,56 € verbraucht sowie ein Betrag von 7.808,27 € als Überleitung WPV Vorjahre ohne Rückstellung gebucht. Für ein im Jahr 2012 zum WPV gewechseltes Mitglied wurde in 2015 ein Betrag von 17.051,72 € übergeleitet und als Überleitung WPV Vorjahre ohne Rückstellung gebucht.

Beitragserstattungen erfolgten 2015 nicht.

Aus anderen Steuerberaterversorgungswerken wurden in 2015 für 16 Mitglieder 506.121,12 € an das Versorgungswerk übergeleitet.

Fünf Nachversicherungen mit insgesamt 176.419,18 € wurden in 2015 in Empfang genommen.

## 2.5 Leistungen

Seit 2015 wurden weitere 28 Altersrenten geleistet. Insgesamt wurden für 186 Altersrenten (auf das Jahresende bezogen) 1.805.131,47 € gezahlt.

Drei neue Berufsunfähigkeitsrenten wurden gewährt. Eine Berufsunfähigkeitsrente wurde in eine Altersrente umgewandelt. Für zum Jahresende 17 Berufsunfähigkeitsrenten erfolgte die Zahlung von 365.465,57 €. Drei Anträge und ein Widerspruch auf Berufsunfähigkeitsrente sind zum Berichtszeitpunkt anhängig.

Für 24 Witwen, sieben Witwer und 18 Halbwaisen wurden 342.839,20 € Hinterbliebenenrenten gezahlt. Für fünf Sterbefälle wurde in 2015 Sterbegeld i.H.v. 11.178,50 € ausgezahlt.

Eine Kapitalabfindung für geringfügige Renten von 4.334,68 € wurde gezahlt.

In 2015 wurden zwei Anträge auf Kostenübernahme bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen gestellt. Ein Antrag war aus 2014 anhängig. Ein Antrag wurde abgelehnt. Zwei Anträge wurden zurückgenommen.

Aufgrund von rechtskräftigen Versorgungsausgleichen wurden 9.967,36 € an die Deutsche Rentenversicherung Bund ausgezahlt.

## 2.6 Kapitalanlagen

In 2015 wurden Kapitalanlagen in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds und in drei Immobilienspezialfonds getätigt. Das Kapitalanlagevermögen betrug zum 31.12.2015 insgesamt 769.704.460,11 €

Der Wertpapierspezialfonds LBBW-AM 65 der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH (LBBW AM) erhielt in 2015 knapp die Hälfte der Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des LBBW-AM 65 belief sich zum 31.12.2015 auf 365.564.589,97 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 4,89 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode).

Der Wertpapierspezialfonds VSBW der Allianz Global Investors (agi), erhielt ebenfalls knapp die Hälfte der Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des VSBW belief sich zum 31.12.2015 auf 348.841.054,15 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 4,21 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode).



Der Immobilienspezialfonds ECF der Savills Investment Management, München, erhielt keine Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des ECF belief sich zum 31.12.2015 auf 40.000.000,00 €. Die Fondspersormance (IRR) beträgt 7,1 % p.a. seit Auflage.

Der Immobilienspezialfonds Habitare der Quantum Immobilien Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, erhielt 960.662,63 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des Habitare belief sich zum 31.12.2015 auf 10.068.227,71 €. Die Fondspersormance (Immobilienrendite) des Geschäftsjahres 2015 beträgt 4,94 % p.a. seit Auflage.

Der in 2015 neu aufgelegte Immobilienspezialfonds BEOS CREFG III der IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, erhielt 5.230.588,28 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des BEOS CREFG III belief sich damit zum 31.12.2015 auf 5.230.588,28 €. Die Fondspersormance (Immobilienrendite) des Geschäftsjahres 2015 beträgt 5,04 % p.a. seit Auflage.

Die Kapitalerträge aus den Wertpapierspezialfonds und den Immobilienspezialfonds betragen zum 31.12.2015 insgesamt 30.609.472,99 €.

Die Versicherungsaufsicht toleriert durch Bescheid vom 07.12.2000, dass das gesamte gebundene Vermögen überwiegend in gemischten Wertpapier-Sondervermögen, die speziell für das Versorgungswerk aufgelegt worden sind, angelegt wird. Voraussetzung dabei ist, dass diese Vermögen der direkten Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit des Versorgungswerks unterliegen und sichergestellt ist, dass die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds nach den Vorschriften der §§ 54 und 54a VAG in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung (alte Fassung - aF) erfolgt. Dies ist u.a. im Rahmen der vierteljährlichen Berichte entsprechend § 54d VAG aF nachzuweisen. Inhaltlich kann sich die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds somit an den Erläuterungen des Rundschreibens R 4/95 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 02.12.1995 orientieren. Vorsorglich wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Sonderregelung von den im VAG grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der nicht kongruenten Bedeckung (Vermögensanlage in Fremdwährungen – Anlage C zum VAG aF) und des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (§ 7 Abs. 2 VAG aF) kein Gebrauch gemacht werden kann. Ab dem 01.01.2002 wurde durch den Gesetzgeber § 54a VAG aF aufgehoben und § 54 VAG aF geändert. An die Stelle des Anlagenkatalogs des § 54a VAG aF trat die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV). Da die Versorgungswerke nicht der unmittelbaren Anwendung unterliegen, teilte die Versicherungsaufsicht mit Schreiben vom 20.11.2001 mit, dass aufgrund der bereits erteilten Sonderregelungen keine Veranlassung für eine Änderung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen besteht. Es blieb deshalb bei der Verweisung auf §§ 54 und 54a VAG aF. Allerdings sind durch Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.06.2008 Derivate im Rahmen der Wertpapierspezialfonds ausschließlich zur Absicherung gegen Kurs- und Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten zulässig. Dieser Einsatz von Derivaten wurde von der Versicherungsaufsicht bereits mit Schreiben vom 11.10.2005 für alle baden-württembergischen Versorgungswerke und nochmals speziell die entsprechende Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Schreiben vom 12.09.2008 genehmigt. Am 06.11.2012 erfolgte die Genehmigung der Versicherungsaufsicht als Vorschrift für die Vermögensanlage ab 01.01.2013 statt dem § 54 a VAG aF den § 54 VAG iVm. der Anlageverordnung (AnIV) zu verwenden. Seit 27.02.2016 gelten die in § 18 StBVG aufgeführten Regelungen. Gemäß Schreiben der Versicherungsaufsicht vom 21.12.2015 gelten bis zum Erlass der weiteren landesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen die Verweise im StBVG und der Satzung auf das VAG und die Anlageverordnung jeweils in der Fassung, die am 31.12.2015 galten hat.

Die notwendigen Entscheidungen für die Anlagestrategie werden in den Anlageausschüssen der Spezialfonds getroffen. Beim LBBW-AM 65 gehörten in 2015 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Uwe Deberling, Abteilungsdirektor der Filiale Stuttgart der Baden-Württembergischen Bank sowie vom Versorgungswerk Herr Dieter Bohnert, Vorsitzender des Vorstands, Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, bis 09.07.2015 Herr Peter von Au, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands und ab 24.09.2015 Frau Prof. Dr. Petra Bittrolff, stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Dieter Bohnert. Der Ausschuss hatte in 2000 die Grundsätze der Anlagepolitik festgelegt. 2015 wurde beschlossen, dass der Aktienanteil im Fonds 30 % des Werts des Sondervermögens betragen darf, gemäß den Grundsätzen der Vermögensanlage. Es ist vereinbart, den Aktienanteil aktiv um den Fondsanteil von 15 % zu bewegen bzw. auch in den einstelligen Bereich abzusenken. Aktive und passive Wertsteigerungen des Aktienanteils werden bis 30 % des Aktienanteils zugelassen. Die Benchmark des Fonds war auf 15 % DJ Euro Stoxx 50 und zunächst auf 85 % RexP festgelegt worden. In 2008 wurde von der Benchmark RexP auf den JP Morgan EMU Bond Index 10 Jahre umgestellt. Dieser wurde in 2012 auf den Merrill Lynch EMU Direkt Government 1-10 Jahre umgestellt. Asset Manager des Fonds ist seit 01.01.2014 die Tresides Asset Management, Stuttgart. Beim Spezialfonds VSBW gehörten in 2015 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Karl-Heinz Reinhardt, Direktor, Leiter institutionelle und öffentliche Kunden der Filiale Stuttgart der Commerzbank, sowie vom Versorgungswerk Herr Dieter Bohnert, Vorsitzender des Vorstands, Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, bis 09.07.2015 Herr Peter von Au, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands, und ab 24.09.2015 Frau Prof. Dr. Petra Bittrolff, stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Dieter Bohnert. Zur Anlagestrategie wurden die gleichen Festlegungen getroffen wie für den Spezialfonds LBBW-AM 65. Bei den Immobilienspezialfonds, an denen auch andere institutionelle Investoren beteiligt sind, gehörten in 2015 dem Anlageausschuss vom Versorgungswerk Herr Dieter Bohnert, Vorsitzender des Vorstands, Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, und bis 09.07.2015 Herr Peter von Au, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands, an. Ab 24.09.2015 ist Frau Astrid Boll, Vorstandsmitglied, in den Anlageausschüssen des ECF und des BEOS CREFG III und ebenfalls seit 24.09.2015 Herr Michael Erhardt, Vorstandsmitglied, im Anlageausschuss des Habitare vertreten. Für die Kapitalanlage in Immobilien besteht mit der Firma Risk-Management-Consulting GmbH (RMC), Köln, ein Beratungsvertrag.

## **2.7 Verwaltungskosten**

Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen in 2015 insgesamt 872.400,47 €. Die Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen wurden in 2015 mit 124.449,92 € beziffert.

Im Verhältnis zu den Erträgen (Beiträge und Kapitalerträge) lag der Verwaltungskostensatz im Berichtsjahr bei 1,03 %.

### 3. Einschätzung der Entwicklung

#### 3.1 Regelpflichtbeitrag in 2016

Der Regelpflichtbeitrag ist gem. § 11 Abs. 1 der Satzung für das Jahr 2016 wie folgt festzustellen:

In Baden-Württemberg geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze	74.400,00 €
In Baden-Württemberg geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze	6.200,00 €
Beitragsatz der gesetzlichen Rentenversicherung	18,70 %
Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung = <b>Regelpflichtbeitrag</b>	<b>1.159,40 €</b>

Der Regelpflichtbeitrag im Geschäftsjahr 2016 ist damit 28,05 € höher als im Geschäftsjahr 2015.

#### 3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2016 wird ein ähnlicher Mitgliederzugang erwartet wie im Geschäftsjahr 2015.

Bei den Beiträgen wird eine Erhöhung aufgrund des höheren Regelpflichtbeitrags eintreten. Beitragsmehreinnahmen in 2016 werden sich aber überwiegend aus dem Mitgliederzugang ergeben.

Zum Berichtszeitpunkt sind drei Anträge und ein Widerspruch auf Berufsunfähigkeitsrente anhängig. Durch die Altersstruktur der Mitglieder sind mittelfristig bis zum Jahr 2021 nur geringe Rentenleistungen aufgrund des Alters zu erbringen. Allerdings steigen diese Rentenleistungen weiter langsam an, da sich diese aus aktiven Mitgliedschaftsdauern von inzwischen mindestens 17 Jahren errechnen. Zum Berichtszeitpunkt werden 192 Altersrenten gezahlt. Beitragserstattungen gem. § 18 der Satzung sind ab 01.01.2009 nicht mehr möglich. Damit können voraussichtlich die Beitragseinnahmen abzüglich der Verwaltungsaufwendungen, der mittelfristig relativ geringen Rentenleistungen und der Überleitungen überwiegend der Deckungsrückstellung, der Verlustrücklage und ggf. der Rückstellung für die Leistungsverbesserung zugeführt werden.

Die Vermögensanlage erfolgt weiterhin in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds und seit 2015 in drei Immobilienspezialfonds. Durch das aufgrund der wachsenden Beitragseinnahmen kontinuierlich ansteigende Anlagevolumen ist mittelfristig mit einer weiteren Erhöhung der Kapitalerträge zu rechnen. Allerdings können die Kapitalerträge auch in 2016 von der Kursentwicklung bei den Rentenpapieren als auch bei den Aktien an den aufgrund der immer noch bestehenden Risiken in Folge der hohen Staatsschulden in allen führenden Industrieländern, der Zinsentscheidungen der Zentralbanken und der geopolitischen Lage weiterhin sehr volatilen Kapitalmärkten mittelbar möglicherweise ungünstig beeinflusst werden. Die Unwägbarkeiten für die Vermögensanlage bleiben weiter bestehen. Insbesondere das Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und dessen Entwicklung ist im Hinblick auf den Rechnungszins des Versorgungswerks von 4,0 % weiterhin sehr kritisch zu beobachten. Den Risiken im Bereich der Vermögensanlage ist durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken und durch Bildung von stillen Reserven zur Vermeidung von Abschreibungen mittels einer vorsichtigen Ausschüttungspolitik in den Spezialfonds zu begegnen.

Eine geringfügige Veränderung der personellen Struktur der Geschäftsstelle wurde in 2015 umgesetzt. Ab der zweiten Jahreshälfte 2015 sind statt drei wieder vier Vollzeitstellen und statt zwei wieder eine Teilzeitstelle besetzt sowie eine geringfügig Beschäftigte im Einsatz. Für 2016 und 2017 sind keine personellen Änderungen geplant.

Die EDV der Geschäftsstelle unterliegt regelmäßigen Softwareupdates, regelmäßiger Wartung und einem regelmäßigen Austausch der Standardsoftware sowie der Hardwarekomponenten und einer regelmäßigen mehrfachen Datensicherung auf verschiedene Speichermedien.

Die Risiken der künftigen Entwicklung betreffen die für Versorgungswerke üblicherweise vorhandenen Risiken. Es wird keine Eintrittswahrscheinlichkeit einzelner Risiken gesehen.

### **3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen**

Ein Mitglied regte in 2015 an, dass aufgrund des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 04.08.2015 zur Nichtigkeit der Spätehenklausel in der betrieblichen Altersvorsorge eine Änderung des § 26 der Satzung vorzunehmen, da dieser ebenfalls eine Spätehenklausel enthält. Das Urteil betrifft die berufsständische Versorgung nicht. Das auf Bundesrecht gerichtete AGG kann nicht auf die auf Landesrecht beruhenden berufsständischen Versorgungswerke angewendet werden (ständige Rechtsprechung BVerwG, NJW 2008 246; OVG Rheinland-Pfalz, 26.05.2010 Az. 6a 10320.1 O; VGH Baden-Württemberg, 01.09.2009, Az. 9 S 576/08). Auch das EU-Recht steht nicht entgegen. Bei der Richtlinie 2000/78/EG handelt es sich um eine Vorgabe für die betriebliche Altersvorsorge, die dem Bereich des europäischen Arbeitsrechts zuzuordnen ist. Sie betrifft nicht Leistungen von staatlichen oder ihnen gleichgestellten Systemen (wie der berufsständischen Versorgung). Das Bundesverwaltungsgericht hat das am Beispiel einer berufsständischen Versorgungseinrichtung für Ärzte ausdrücklich bestätigt (BVerwG, 25.07.2007, Az. 6 C 27/06) und im Jahre 2012 am Beispiel der Rechtsanwaltsversorgung Rheinland-Pfalz (Az. Beschluss vom 22.06.2012, Az. 8 BN 1.12) nochmals bestätigt. Für eine entsprechende Satzungsänderung besteht deswegen kein Anlass.

Andere Satzungskritiken sind zum Berichtszeitpunkt nicht bekannt.

Am 27.02.2016 trat die Änderung des StBVG zu den §§ 13 und 18 StBVG in Kraft. Damit wird die Versicherungsaufsicht neu geregelt. Hierzu ist vom Landesgesetzgeber noch eine Rechtsverordnung zu erlassen. Die Satzung ist nach Erlass dieser Verordnung entsprechend abzuändern. Außerdem wird derzeit geprüft, ggf. den Zuschlag für Versorgungsausgleichsberechtigte in § 38 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zu ändern.

### **3.4 Wechsel im Vorstandsvorsitz**

Der Vorstandsvorsitzende, Herr StB Dieter Bohnert, ist am 14.05.2016 verstorben. Maßnahmen für seine Nachfolge vor der nächsten Vertreterversammlung (vorgesehen für den 07.07.2016) sind nach § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 4 der Satzung nicht erforderlich, da die stellvertretende Vorsitzende, Frau Prof. Dr. Petra Bittrolff für die Vertretung des Versorgungswerks zuständig geworden ist und der Vorstand beschlussfähig bleibt.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung wird die Neuwahl eines/einer Vorstandsvorsitzenden als Tagesordnungspunkt für die Vertreterversammlung am 07.07.2016 auf die Tagesordnung setzen.

Stuttgart, den 17.05.2016

Prof. Dr. Petra Bittrolff, StB, vBP  
Stellv. Vorsitzende des Vorstands

**C. Jahresabschluss**

**1. Bilanz zum 31.12.2015**

Seite 20 – 21

**2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2015**

Seite 22

**AKTIVA**

	€	€	Vorjahr T€
<b>A. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>			
I. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		4.537,00	2
<b>B. KAPITALANLAGEN</b>			
I. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	769.704.460,11		678.428
2. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>0,00</u>	769.704.460,11	0
<b>C. FORDERUNGEN</b>			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder		6.307.227,14	6.209
<b>D. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.467,83		21
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand			
1. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	916.966,79		975
2. Kassenbestand	45,68		0
III. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>79.443,17</u>	1.019.923,47	0
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			
I. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		3.865,81	4
		<u>777.040.013,53</u>	<u>685.639</u>

**PASSIVA**

	€	€	Vorjahr T€
<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
I. Verlustrücklage	33.186.259,05		30.213
II. Rücklage für Zinsverpflichtungen	<u>79.000.000,00</u>	112.186.259,05	38.000
<b>B. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNG</b>			
I. Deckungsrückstellung	663.725.181,00		604.258
II. Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserung	414.928,36		12.156
III. Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	<u>0,00</u>	664.140.109,36	375
<b>C. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN</b>			
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	396.261,00		299
II. Sonstige Rückstellungen	<u>132.033,22</u>	528.294,22	121
<b>D. ANDERE VERBINDLICHKEITEN</b>			
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	166.660,11		202
II. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>18.690,79</u>	185.350,90	15
		<u>777.040.013,53</u>	<u>685.639</u>

Stuttgart, den 01.06.2016

Prof. Dr. Petra Bittrolff, StB, vBP  
stellv. Vorsitzende des Vorstands

**Gewinn- und Verlustrechnung**

für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
<b>I. Versicherungstechnische Rechnung</b>			
1. Verdiente Beiträge / gebuchte Beiträge		66.175.984,12	61.724.237,16
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung		12.026.208,00	22.321.442,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen Erträge aus anderen Kapitalanlagen		30.609.472,99	30.520.177,29
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge		49.603,05	45.697,85
5. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückge- währungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen		-1.499.882,48	-3.155.559,68
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle		-2.524.614,74	-2.088.848,51
7. Veränderung der übrigen versicherungstech- nischen Rückstellungen (Deckungsrückstellung)		-59.466.986,00	-132.710.931,00
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige Leistungsverbesserung		-285.082,50	-3.237.937,82
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb			
a) Persönliche Aufwendungen	-512.184,59		-432.054,55
b) Sonstige Aufwendungen	<u>-360.215,88</u>	-872.400,47	-343.164,68
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen		-124.449,92	-80.242,88
11. Versicherungstechnisches Ergebnis		<u>44.087.852,05</u>	<u>-27.437.184,82</u>
<b>II. Nichtversicherungstechnische Rechnung</b>			
1. Sonstige Erträge		18.944,73	23.825,35
2. Sonstige Aufwendungen		-17.751,43	-15.900,60
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		<u>44.089.045,35</u>	<u>-27.429.260,07</u>
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-115.696,05	-115.015,68
5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)		<u>43.973.349,30</u>	<u>-27.544.275,75</u>
6. Entnahmen aus Gewinnrücklagen aus Rücklage für Zinsverpflichtungen		0,00	34.179.822,30
7. Einstellung in Gewinnrücklagen			
a) in Verlustrücklage		-2.973.349,30	-6.635.546,55
b) in Rücklage für Zinsverpflichtungen		-41.000.000,00	0,00
8. Bilanzgewinn			



**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Geschäftsbericht des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht (Darstellung der Lage gemäß § 289 HGB und § 55 VAG) nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 - 335, 341 HGB) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg liegen in der Verantwortung des Vorstands des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Geschäftsbericht abzugeben.

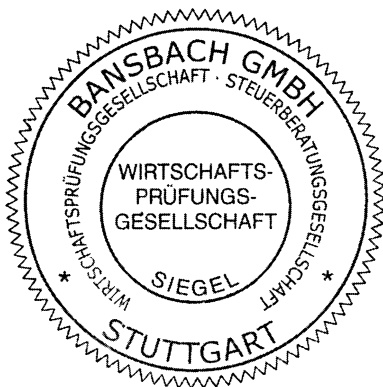
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Geschäftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Geschäftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Der Geschäftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg und stellt die Chancen und die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, den 2. Juni 2016



BANSBACH GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Antje Conradi".

Dr. Antje Conradi  
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dieter Sagert".

Dieter Sagert  
Wirtschaftsprüfer



BANSBACH

Oktober 2016

**Informationen für unsere Mitglieder****Geänderte Zusammensetzung der Organe des Versorgungswerks in der fünften Amtsperiode bis 2019****Vertreterversammlung:**

Vorsitzende:	Frau	StB, Dipl.-Kfm.	Dr. Susanne Mack,	Ulm
Stellvertreter:	Herr	StB, RB	Werner H. Jakob,	Heidelberg
Mitglieder:	Frau	StB, Dipl.-Vw.	Angelika Dieterle,	Tübingen
	Herr	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Matthias Franz,	Stuttgart
	Herr	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Achim Gottlieb,	Freiburg
	Herr	StB	Jürgen Härter,	Fellbach
	Herr	StB, Dipl. oec	Martin Huttenlocher,	Stuttgart
	Frau	StB	Birgit Kammers,	Baden-Baden
	Frau	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Manuela Lander,	Karlsruhe
	Frau	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Andrea Lang,	Albstadt
	Frau	StB	Anja Lech,	Fellbach
	Frau	StB	Anita Lehner,	Ulm
Herr	StB	Rene Naudascher,	Mahlberg	
Herr	StB	Alexander Sturm,	Bretten	
Frau	StB	Renate Wild,	Erbach	

**Vorstand:**

Vorsitzender:	Herr	StB, Dipl.-Kfm.	Michael Erhardt,	Geislingen
Stellvertreterin:	Frau	StB, vBP	Prof. Dr. Petra Bittrolff,	Bruchsal
Mitglieder:	Frau	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Astrid Boll,	Rheinfelden
	Herr	RA	Hartmut Kilger,	Tübingen
	Herr	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Michael Tempel,	Reutlingen

**Rentenversicherungsbeiträge aus gesetzlichem Krankengeld an Versorgungswerke seit 01.01.2016**

Seit dem 01.01.2016 hat der Gesetzgeber mit § 47 a SGB V den Mitgliedern, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, die Möglichkeit eröffnet, dass auf Antrag des Mitglieds bei der Krankenkasse Beiträge von dieser an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt werden.

Das dafür notwendige Meldeverfahren befindet sich derzeit noch in der Abstimmung zwischen dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen und der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Wir empfehlen bei Bezug von Krankengeld bei den Krankenkassen den Antrag auf Beitragszahlung an das Versorgungswerk zu stellen, auch wenn die Beitragszahlung durch die Krankenkasse dann erst nach Regelung des Meldeverfahrens erfolgen kann.

## Überleitungsabkommen

Mit folgenden Steuerberaterversorgungswerken wurden Überleitungsabkommen zum 01.01.2016 zu den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen:

### **Bayerischen** Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 24 Monaten zurückgelegt hat.

### Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land **Brandenburg**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

### Versorgungswerk der Steuerberater in **Hessen**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

### Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Mecklenburg-Vorpommern**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

### Versorgungswerk der Steuerberater in **Nordrhein-Westfalen** (angeschlossen **Thüringen**)

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

### Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerberaterinnen in **Rheinland-Pfalz**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

### Versorgungswerk der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im **Saarland**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt oder zum Zeitpunkt des Eintritts der Pflichtmitgliedschaft das 45. Lebensjahr vollendet hat.

### Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat **Sachsen**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

### Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land **Schleswig-Holstein**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Dabei gilt generell:

Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat jeweils als voller Monat gerechnet. Sofern das Mitglied bei der abgebenden Versorgungseinrichtung nachversichert worden ist oder zugunsten des Mitglieds zur abgebenden Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- und/oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen.

Weiter ist die Überleitung ausgeschlossen, wenn

- Beitragsrückstände bestehen und diese nicht innerhalb der Antragsfrist nachentrichtet werden,
- Ansprüche des Mitglieds gegen die abgebende Versorgungseinrichtung ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind,
- das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder annehmenden Versorgungseinrichtung einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder berufsunfähig war,
- der Versorgungsfall eingetreten ist,
- ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen ist oder
- Zusatzbeiträge die satzungsgemäße Begrenzung des aufnehmenden Versorgungswerks zur Zahlung von Zusatzbeiträgen einschließlich der Pflichtbeiträge überschreiten.

Mit folgenden Steuerberaterversorgungswerken wurde bisher kein Überleitungsabkommen vereinbart:

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Niedersachsen** (angeschlossen **Bremen** und **Hamburg**),  
Versorgungswerk der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Sachsen-Anhalt**

Bis zum Abschluss können hier ggf. Einzelüberleitungen im Rahmen des Musterüberleitungsabkommens vereinbart werden.

Im Bundesland Berlin ist die Errichtung eines Steuerberaterversorgungswerks weiterhin nicht erfolgt.

Das Überleitungsabkommen mit dem **Wirtschaftsprüferversorgungswerk** in Nordrhein-Westfalen besteht weiterhin unverändert.

Sollten Sie zu diesen Themen oder anderen Sachverhalten noch weitere Fragen haben, geben wir Ihnen auf Wunsch gerne schriftlich Auskunft oder stehen Ihnen in der Geschäftsstelle telefonisch zur Verfügung. Außerdem erhalten Sie vielfältige Informationen und Downloads auf unserer Internetseite [www.stbv-wb.de](http://www.stbv-wb.de).

**Bärbel Manck**  
Geschäftsführerin

## Rententabelle für das Jahr 2016

Regelpflichtbeitrag: 1.159,40 € = (18,70 % \* 6.200,00 €)  
 Rentensteigerungsbetrag: 43,75 € EA 67

Ein- tritts- alter	Viel- faches	Altersrente im 67. Lebensjahr <sup>1</sup>	Berufs- unfähigkeits- rente <sup>1</sup>	Witwen/r- rente nach Altersrente <sup>1</sup>	Witwen/r- rente nach BU-Rente <sup>1</sup>	Halbwaisen- rente nach Altersrente <sup>1</sup>	Halbwaisen- rente nach BU-Rente <sup>1</sup>
20	3,050	6.271,56	5.337,50	3.762,94	3.202,50	627,16	533,75
21	3,025	6.087,81	5.161,41	3.652,69	3.096,84	608,78	516,14
22	3,000	5.906,25	4.987,50	3.543,75	2.992,50	590,63	498,75
23	2,975	5.726,88	4.815,78	3.436,13	2.889,47	572,69	481,58
24	2,950	5.549,69	4.646,25	3.329,81	2.787,75	554,97	464,63
25	2,925	5.374,69	4.478,91	3.224,81	2.687,34	537,47	447,89
26	2,900	5.201,88	4.313,75	3.121,13	2.588,25	520,19	431,38
27	2,875	5.031,25	4.150,78	3.018,75	2.490,47	503,13	415,08
28	2,850	4.862,81	3.990,00	2.917,69	2.394,00	486,28	399,00
29	2,825	4.696,56	3.831,41	2.817,94	2.298,84	469,66	383,14
30	2,800	4.532,50	3.675,00	2.719,50	2.205,00	453,25	367,50
31	2,775	4.370,63	3.520,78	2.622,38	2.112,47	437,06	352,08
32	2,750	4.210,94	3.368,75	2.526,56	2.021,25	421,09	336,88
33	2,725	4.053,44	3.218,91	2.432,06	1.931,34	405,34	321,89
34	2,700	3.898,13	3.071,25	2.338,88	1.842,75	389,81	307,13
35	2,675	3.745,00	2.925,78	2.247,00	1.755,47	374,50	292,58
36	2,650	3.594,06	2.782,50	2.156,44	1.669,50	359,41	278,25
37	2,625	3.445,31	2.641,41	2.067,19	1.584,84	344,53	264,14
38	2,600	3.298,75	2.502,50	1.979,25	1.501,50	329,88	250,25
39	2,575	3.154,38	2.365,78	1.892,63	1.419,47	315,44	236,58
40	2,550	3.012,19	2.231,25	1.807,31	1.338,75	301,22	223,13
41	2,525	2.872,19	2.098,91	1.723,31	1.259,34	287,22	209,89
42	2,500	2.734,38	1.968,75	1.640,63	1.181,25	273,44	196,88
43	2,475	2.598,75	1.840,78	1.559,25	1.104,47	259,88	184,08
44	2,450	2.465,31	1.715,00	1.479,19	1.029,00	246,53	171,50
45	2,425	2.334,06	1.591,41	1.400,44	954,84	233,41	159,14
46	2,400	2.205,00	1.470,00	1.323,00	882,00	220,50	147,00
47	2,375	2.078,13	1.350,78	1.246,88	810,47	207,81	135,08
48	2,350	1.953,44	1.233,75	1.172,06	740,25	195,34	123,38
49	2,325	1.830,94	1.118,91	1.098,56	671,34	183,09	111,89
50	2,300	1.710,63	1.006,25	1.026,38	603,75	171,06	100,63
51	2,275	1.592,50	895,78	955,50	537,47	159,25	89,58
52	2,250	1.476,56	787,50	885,94	472,50	147,66	78,75
53	2,225	1.362,81	681,41	817,69	408,84	136,28	68,14
54	2,200	1.251,25	577,50	750,75	346,50	125,13	57,75
55	2,175	1.141,88	475,78	685,13	285,47	114,19	47,58
56	2,150	1.034,69	376,25	620,81	225,75	103,47	37,63
57	2,125	929,69	278,91	557,81	167,34	92,97	27,89
58	2,100	826,88	183,75	496,13	110,25	82,69	18,38
59	2,075	726,25	90,78	435,75	54,47	72,63	9,08
60	2,050	627,81		376,69	0,00	62,78	
61	2,025	531,56		318,94	0,00	53,16	
62	2,000	437,50		262,50	0,00	43,75	
63	2,000	350,00		210,00	0,00	35,00	
64	2,000	262,50		157,50	0,00	26,25	

<sup>1</sup> Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

## Rententabelle für das Jahr 2017

Regelpflichtbeitrag:<sup>2</sup> 1.187,45 € = (18,70 % \* 6.350,00 €)  
 Rentensteigerungsbetrag: 43,75 € EA 67

Ein- tritts- alter	Viel- faches	Altersrente im 67. Lebensjahr <sup>1</sup>	Berufs- unfähigkeits- rente <sup>1</sup>	Witwen/r- rente nach Altersrente <sup>1</sup>	Witwen/r- rente nach BU-Rente <sup>1</sup>	Halbwaisen- rente nach Altersrente <sup>1</sup>	Halbwaisen- rente nach BU-Rente <sup>1</sup>
20	3,050	6.271,56	5.337,50	3.762,94	3.202,50	627,16	533,75
21	3,025	6.087,81	5.161,41	3.652,69	3.096,84	608,78	516,14
22	3,000	5.906,25	4.987,50	3.543,75	2.992,50	590,63	498,75
23	2,975	5.726,88	4.815,78	3.436,13	2.889,47	572,69	481,58
24	2,950	5.549,69	4.646,25	3.329,81	2.787,75	554,97	464,63
25	2,925	5.374,69	4.478,91	3.224,81	2.687,34	537,47	447,89
26	2,900	5.201,88	4.313,75	3.121,13	2.588,25	520,19	431,38
27	2,875	5.031,25	4.150,78	3.018,75	2.490,47	503,13	415,08
28	2,850	4.862,81	3.990,00	2.917,69	2.394,00	486,28	399,00
29	2,825	4.696,56	3.831,41	2.817,94	2.298,84	469,66	383,14
30	2,800	4.532,50	3.675,00	2.719,50	2.205,00	453,25	367,50
31	2,775	4.370,63	3.520,78	2.622,38	2.112,47	437,06	352,08
32	2,750	4.210,94	3.368,75	2.526,56	2.021,25	421,09	336,88
33	2,725	4.053,44	3.218,91	2.432,06	1.931,34	405,34	321,89
34	2,700	3.898,13	3.071,25	2.338,88	1.842,75	389,81	307,13
35	2,675	3.745,00	2.925,78	2.247,00	1.755,47	374,50	292,58
36	2,650	3.594,06	2.782,50	2.156,44	1.669,50	359,41	278,25
37	2,625	3.445,31	2.641,41	2.067,19	1.584,84	344,53	264,14
38	2,600	3.298,75	2.502,50	1.979,25	1.501,50	329,88	250,25
39	2,575	3.154,38	2.365,78	1.892,63	1.419,47	315,44	236,58
40	2,550	3.012,19	2.231,25	1.807,31	1.338,75	301,22	223,13
41	2,525	2.872,19	2.098,91	1.723,31	1.259,34	287,22	209,89
42	2,500	2.734,38	1.968,75	1.640,63	1.181,25	273,44	196,88
43	2,475	2.598,75	1.840,78	1.559,25	1.104,47	259,88	184,08
44	2,450	2.465,31	1.715,00	1.479,19	1.029,00	246,53	171,50
45	2,425	2.334,06	1.591,41	1.400,44	954,84	233,41	159,14
46	2,400	2.205,00	1.470,00	1.323,00	882,00	220,50	147,00
47	2,375	2.078,13	1.350,78	1.246,88	810,47	207,81	135,08
48	2,350	1.953,44	1.233,75	1.172,06	740,25	195,34	123,38
49	2,325	1.830,94	1.118,91	1.098,56	671,34	183,09	111,89
50	2,300	1.710,63	1.006,25	1.026,38	603,75	171,06	100,63
51	2,275	1.592,50	895,78	955,50	537,47	159,25	89,58
52	2,250	1.476,56	787,50	885,94	472,50	147,66	78,75
53	2,225	1.362,81	681,41	817,69	408,84	136,28	68,14
54	2,200	1.251,25	577,50	750,75	346,50	125,13	57,75
55	2,175	1.141,88	475,78	685,13	285,47	114,19	47,58
56	2,150	1.034,69	376,25	620,81	225,75	103,47	37,63
57	2,125	929,69	278,91	557,81	167,34	92,97	27,89
58	2,100	826,88	183,75	496,13	110,25	82,69	18,38
59	2,075	726,25	90,78	435,75	54,47	72,63	9,08
60	2,050	627,81		376,69	0,00	62,78	
61	2,025	531,56		318,94	0,00	53,16	
62	2,000	437,50		262,50	0,00	43,75	
63	2,000	350,00		210,00	0,00	35,00	
64	2,000	262,50		157,50	0,00	26,25	

<sup>1</sup> Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

<sup>2</sup> Die Zahlen sind vorläufig. Die Beträge können sich ändern, falls der Gesetzgeber und /oder die Vertreterversammlung am 24.11.2016 andere Beschlüsse fassen sollte.

## Ausschlussfristen der Satzung

### § 7 Befreiungsantrag (für Befreiungen von der Mitgliedschaft nach § 6)

gem. Abs. 1 muss der Befreiungsantrag innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen für die Befreiung gestellt werden

### § 10 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

gem. Abs. 2 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (aus der Kammer und damit aus dem Versorgungswerk) beantragt und nicht Pflichtmitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk wird

gem. Abs. 3 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (wegen des Wechsels in das Wirtschaftsprüferversorgungswerk) beantragt

### § 12 Abs. 3 Ermäßigung der Beiträge (bei selbstständiger Existenzgründung bzw. für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, wenn beide Mitglied im Versorgungswerk sind)

gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 kann der Antrag nach Abs. 3 nur innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden

### § 17 Nachversicherung

gem. Abs. 3 ist der Antrag auf Nachversicherung innerhalb **eines Jahres** nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung (also aus dem Beamtenverhältnis) zu stellen

### § 18 Überleitung der Beiträge

gem. Abs. 5 muss die Überleitung der Beiträge innerhalb von **sechs Monaten** nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden

### § 23 Kinderbetreuungszeiten

gem. Abs. 1 wird die Kinderbetreuungszeit berücksichtigt, wenn das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab der Geburt des Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung übernimmt und nachweist, dass das Kind von ihm abstammt

### § 24 Rehabilitationsmaßnahmen

gem. Abs. 1 Satz 2 ist der Zuschuss **rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme** schriftlich zu beantragen





